

Verfahrensordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
Lokalkammer Düsseldorf
erlassen am 19. Januar 2024
betreffend EP 3 490 258 B1

Klägerin:

Dolby International AB, vertreten durch ihre EMEA Finance Director ..., 77 Sir John Rogerson's Quay, Block C, Grand Canal Docklands, Dublin, D02 VK60, Ireland,

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Volkmar Henke, Rechtsanwalt Dr. Tilmann Müller, Bardehle Pagenberg Partnerschaft mbB, Bohnenstraße 4, 20457 Hamburg,

mitwirkend: Patentanwalt Dr. Georg Arnetsberger, Patentanwalt Dr. Johannes Möller, Bardehle Pagenberg Partnerschaft mbB, Prinzregentenplatz 7, 81675 München,

elektronische Zustelladresse: ...

Beklagte:

1. **HP Deutschland GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn ... und Herrn ..., Herrenberger Straße 140, 71034 Böblingen, Deutschland,
2. **HP Inc.**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, 1501 Page Mill Road, Palo Alto, California 94304, U.S.A.,
3. **HP International SARL**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Route du Nant-d'Avril 150, 1217 Meyrin, Schweiz,
4. **HP Austria GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Technologiestrassen 5, 1120 Wien, Österreich,
5. **HP France SAS**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Meudon Campus Bât. 1, 14 Rue de la Verrerie, 92190 Meudon, Frankreich,
6. **HP Belgium SPRL**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Hermeslaan 1a, B-1831 Diegem (H.P. Inc.), Belgien,
7. **HP Inc Danmark ApS**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Engholm Parkvej 8, 3433 Allerød, Dänemark,

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

Soweit R. 9.3 (a) VerFO die Möglichkeit der Fristverlängerung einräumt, ist davon vor dem Hintergrund des in der Verfahrensordnung zu findenden und der Gewährleistung einer möglichst zügigen Verfahrensführung dienenden strengen Fristenregimes nur zurückhaltend und ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier vor. Die Klage richtet sich gegen insgesamt 15, überwiegend im Ausland ansässige Beklagte. Bisher konnte die Zustellung nur bei drei Beklagten realisiert werden. Hinsichtlich der übrigen Beklagten läuft die Auslandszustellung, wobei sich derzeit nicht absehen lässt, wieviel Zeit diese letztlich in Anspruch nehmen wird. Die durch die Beklagtenvertreter erklärte Bereitschaft, sich für alle Beklagten zu bestellen, dürfte daher die Verfahrensführung erheblich vereinfachen und damit auch dem Interesse der Klägerin entsprechen. Die durch die Beklagten im Gegenzug für einzelne von ihnen begehrte *geringfügige* Verlängerung der Einspruchs- sowie der Klageerwiderungsfrist führt zu einem einheitlichen Fristenlauf und erscheint schon deshalb sachgerecht. Hinzu kommt, dass die Beklagtenvertreter die Zustimmung der Klägerseite zu einer solchen Fristverlängerung anwaltlich versichert haben.

ANORDNUNG:

1. Die **Frist zur Einspruchserhebung (R. 19.1 VerFO)** endet für alle Beklagten einheitlich am **15. Februar 2024**.

Soweit die Einspruchsfrist für einzelne Beklagte aufgrund der bereits erfolgten tatsächlichen Zustellung nach dem bisherigen Sachstand vor diesem Zeitpunkt endet, wird sie mit Zustimmung der Klägerseite entsprechend verlängert.

2. Die **Klageerwiderungsfrist (R. 23 VerFO)** endet für alle Beklagten einheitlich am **3. Mai 2024**.

Soweit die Klageerwiderungsfrist für einzelne Beklagte aufgrund der bereits erfolgten tatsächlichen Zustellung nach dem bisherigen Sachstand vor diesem Zeitpunkt endet, wird sie mit Zustimmung der Klägerseite entsprechend verlängert.

3. Nachdem sich die Beklagtenvertreter im Gegenzug für alle Beklagten bestellt und in Bezug auf die Beklagten, an die bisher nicht zugestellt wurde, den Verzicht auf eine (nochmalige) Zustellung erklärt haben, wird die Sub-Registry angewiesen, für die Beklagten, bei denen die Zustellung bisher noch nicht realisiert werden konnte, als Zustelldatum den 12. Januar 2024 im CMS (Eingang des Bestellungsschriftsatzes) einzutragen und als Zustellnachweis jeweils den Bestellungsschriftsatz vom 12. Januar 2024 hochzuladen.

DETAILS DER ANORDNUNG:

zum Antrag App_1714/2024 betreffend das Hauptaktenzeichen ACT_590145/2023

UPC-Nummer: UPC_CFI_457/2023

Verfahrensart: Verletzungsklage

Erlassen in Düsseldorf am 19. Januar 2024

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas